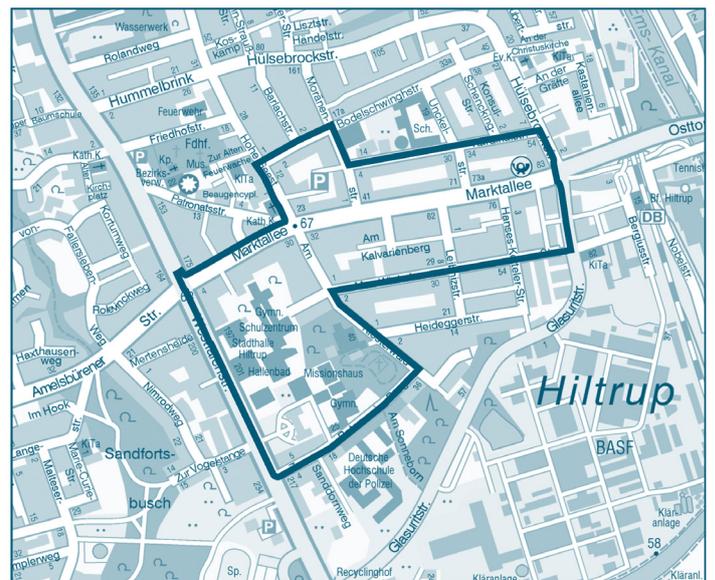


Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644: Hilstrup – Marktallee / Hohe Geest / Bodelschwinghstraße / Moränenstraße / Kardinalstraße / Hülsebrockstraße / Glasuritstraße / Max-Winkelmann-Straße / Am Klosterwald / Zum Roten Berge / Westfalenstraße**
- ▶ **Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldruper Straße**
- ▶ **Veröffentlichung des erneut geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldruper Straße**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Allgemeinverfügung vom 6.11.2023 Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2023 und den 1.1.2024 in dem nachfolgend näher bestimmten Bereich (Altstadt / Bahnhofsvorplatz Münster)**
- ▶ **Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Münster (Beherbergungssteuersatzung)**
- ▶ **Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 127: Am Mittelhafen**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 133: Lackmannweg**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 130: Laerer Werseufer II**
- ▶ **Ausbau der L 793 (Münsterstraße) mit Anlage einer Busspur und eines Geh- und Radweges zwischen Münster und Wolbeck**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 644: Hilstrup – Marktallee / Hohe Geest / Bodelschwinghstraße / Moränenstraße / Kardinalstraße / Hülsebrockstraße / Glasuritstraße / Max-Winkelmann-Straße / Am Klosterwald / Zum Roten Berge / Westfalenstraße



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplans Nr. 644

Der Rat der Stadt Münster hat am 8.11.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Marktallee / Hohe Geest / Bodelschwinghstraße / Moränenstraße / Kardinalstraße / Hülsebrockstraße / Glasuritstraße / Max-Winkelmann-Straße / Am Klosterwald / Zum Roten Berge / Westfalenstraße in Hilstrup ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 644).

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hilstrup,

Flur 6,

Teile des Flurstücks 1233,

Flur 9,

Flurstücke 123, 124, 125, 126, 133, 135, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 160, 162, 165, 166, 167, 171, 172, 175, 176, 177, 178, 192, 193, 197, 198, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 354, 355, 409, 515, 623, 624, 627, 628, 629, 630, 632, 705, 706, 707, 746, 747, 759, 760, 761, 762, 764, 1027, 1028, 1030, 1067, 1068, 1115, 1116, 1142, 1166, 1167, 1176, 1177, 1178, 1188, 1189, 1191, 1192, 1193, 1194, 1202, 1203, 1204, 1205, 1309, 1310, 1321, 1322, 1324, 1326, 1328, 1329, 1363, 1364, 1413, 1414, 1415, 1430, 1433, 1450, 1451, 1458, 1473, 1474, 1480, 1484, 1485, 1486, 1506, 1580, 1581,

Teile der Flurstücke 1461, 1462, 1500, 1586,

Flur 10,

Flurstücke 27, 28, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 58, 59, 67, 70, 71, 81, 82, 86, 87, 89, 90, 91, 108, 109, 117, 118, 119, 120, 262, 265, 266, 324, 325, 394, 395, 399, 419, 435, 436, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 480, 481, 482, 485, 486, 493, 620, 621, 622, 623, 625, 626, 633, 638, 644, 647, 649, 650, 655, 656, 659, 672, 673, 692, 693, 694, 761, 762, 772, 773, 779, 780, 781, 785, 806, 867, 886, 909, 969, 970, 1006, 1008, 1023, 1027, 1031, 1032, 1035, 1036, 1039, 1040, 1042, 1055, 1057, 1079, 1082, 1086, 1087, 1091, 1095, 1096, 1097, 1098, 1101, 1103, 1111, 1114, 1116, 1118, 1121, 1127, 1128, 1129, 1132, 1134, 1143, 1144, 1146, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1189, 1194, 1196, 1198, 1205, 1208, 1209, 1214, 1222, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1232, 1233, 1234, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1246, 1247, 1248, 1261, 1262, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1279, 1298, 1299, 1300, 1302, 1303, 1316, 1320, 1327, 1328, 1332, 1335, 1336, 1341, 1342, 1343, 1344, 1355, 1371, 1372, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1395, 1396, 1399, 1402, 1403, 1404, 1405, 1408, 1409, 1420, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1460, 1461, 1466, 1467,

Teile der Flurstücke 1170, 1235, 1292, 1465.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

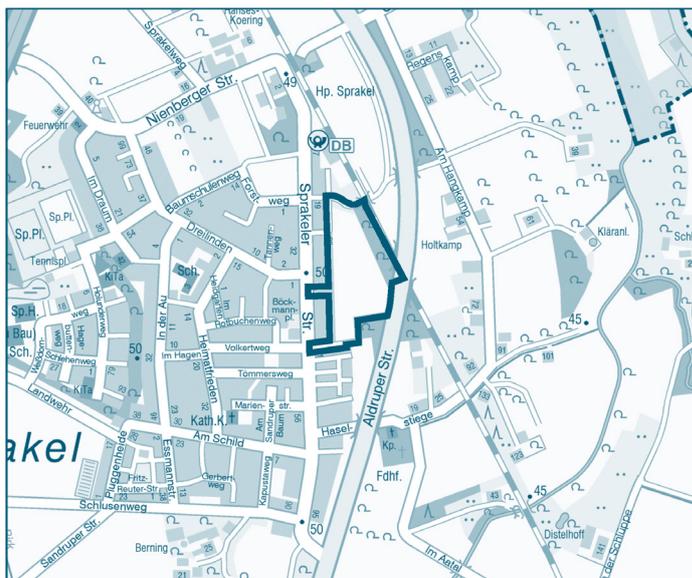
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 644 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 15. November 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldruper Straße



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich des Bebauungsplans Nr. 576

Der Rat der Stadt Münster hat am 8.11.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 22.2.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldruper Straße wird geändert.

Innerhalb des Gebietes liegen nun die folgenden Flurstücke:

Gemarkung St. Mauritz,

Flur 3, Flurstück 810,

Flur 5, Flurstück 248,

Flur 44, Flurstücke 299, 300, 301, Teile der Flurstücke 234, 242, 284.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

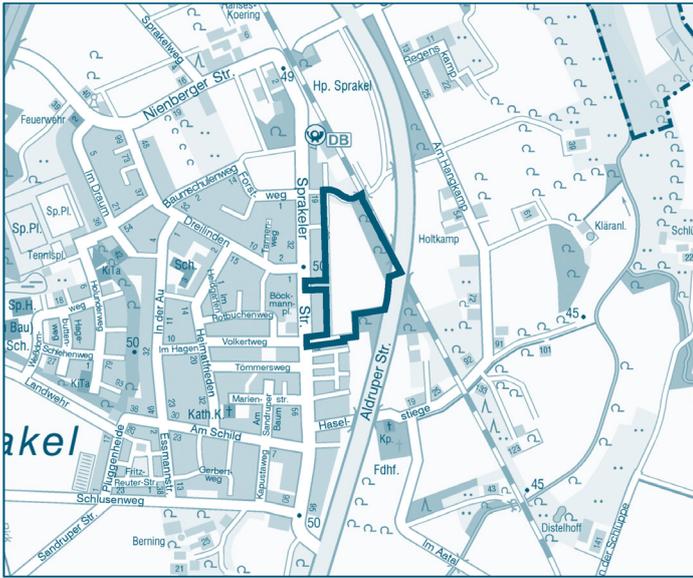
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 576 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 15. November 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Veröffentlichung des erneut geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldruper Straße



Übersichtsplan Nr. 3
Bereich des Bebauungsplans Nr. 576

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 nebst Begründung erarbeitet.

Ziel der Planung ist die Errichtung von Wohnnutzungen mit ergänzenden untergeordneten Infrastruktureinrichtungen. Es sollen rund 134 Wohneinheiten realisiert werden, davon rund 88 im Geschosswohnungsbau und rund 46 in Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Kettenhäusern. Neben den Wohnnutzungen ist auch die Errichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte geplant.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 576 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung St. Mauritz,

Flur 3, Flurstück 810,

Flur 5, Flurstück 248,

Flur 44, Flurstücke 299, 300, 301, Teile der Flurstücke 234, 242, 284.

Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 576 haben bereits vom 13.3. bis einschließlich 13.4.2017 und vom 14.10. bis einschließlich 14.11.2019 öffentlich ausgelegt. Daraufhin wurde der Planentwurf geändert. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen gegenüber dem zuletzt öffentlich ausgelegten Entwurf vorgenommen:

- Die im Eigentum der DB AG befindlichen Flächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenom-

men, da die aufgenommenen Verhandlungen zum Verkauf oder zur Nutzungsgestattung der Flächen ohne Erfolg geblieben sind.

- Die geplante Lärmschutzanlage zur Bahntrasse und Aldruper Straße wurde einschließlich der Entwässerungseinrichtungen und des Wirtschaftsweges an den neuen Geltungsbereich anpasst.
- Aufgrund des neuen Verlaufs der Lärmschutzanlage wurde die südliche Ringstraße in Überplanung eines Einfamilienhaus-Grundstückes versetzt.
- Die vollständige und geschlossene Umsetzung der Verlängerung der Lärmschutzanlage entlang der planfestgestellten öffentlichen Straße „Aldruper Straße“ ist auf kurzfristige Sicht nicht gewährleistet, da noch rechtlich zu klärende Zugriffsrechte auf Teilflächen bestehen. Um dennoch zeitnah eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen, basiert der vorliegende Bebauungsplanentwurf auf einer Worst-Case-Betrachtung, wonach die vollständige Schließung der Lärmschutzwand nicht erfolgt. Daraus ergeben sich erhöhte Lärmwerte, die für eine kleine Teilfläche im südöstlichen Planbereich keine Bebauung zulassen. Diese Fläche wird daher als private Grünfläche festgesetzt. Ergänzend hierzu trifft der Bebauungsplan eine aufschiebende und bedingte Festsetzung, wonach bei Realisierung der gesamten Lärmschutzmaßnahme (lückenlose Lärmschutzwand) eine wohnbauliche Nutzung auch dieses Teilbereiches gegeben sein wird.
- Eine kurz- bis mittelfristige Entwicklungsperspektive des Einzelhandelsstandorts an der Sprakeler Straße 35 besteht nicht, so dass mit dem Ziel eines geschlossenen und lückenlosen Planungsrechts die ausgeklammerte Fläche östlich des Lebensmittelmarkts in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanverfahrens mit aufgenommen wird.
- Zusätzlich wurden Festsetzungen zu Dachbegrünungen, zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, zum Ausschluss fossiler Brennstoffe zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Klima, zum Ausschluss von „Schottergärten“ sowie zur Zulässigkeit von Dachterrassen mit aufgenommen.

Diese Änderungen machen nun eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Hierfür werden die Vorschriften des BauGB in der mit Wirkung vom 7.7.2023 geänderten Fassung angewandt, insbesondere die damit verbundene Umstellung des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die digitale Form.

Gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 wird von Montag, dem 20.11.2023 bis einschließlich Mittwoch, dem 20.12.2023 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird in Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen Gele-

genheit zur Stellungnahme gegeben. Die Änderungen gegenüber der zuletzt öffentlich ausgelegten Fassung werden zeichnerisch und textlich dargestellt.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Stadtverwaltung Münster abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr, Donnerstag: 8-18 Uhr, Freitag: 8-13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum erneut geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldruper Straße
Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum erneut geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit durch baubedingte Auswirkungen in Form von Baustellenlärm sowie verkehrsbedingte und visuelle Beeinträchtigungen während der Bauphase, anlagebedingte Auswirkungen in Form von visueller Veränderung für die heutigen Anwohner und Verminderung der Freiflächen als wert-

bestimmendes Kriterium des Wohnlagewertes, sowie durch betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Immissionen aus Verkehrslärm der umgebenden Straßen und Schienenwege, positiven Wirkungen durch den vorgesehenen Lärmschutz, Auswirkungen aus Gewerbelärm des bestehenden Einzelhandelsbetriebes an der Sprakeler Straße, ansteigendem motorisierten Individualverkehr sowie zunehmenden Hausbrandemissionen, aber auch der Stärkung der örtlichen Strukturen (Schule, Kita, Einzelhandel)

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Wegfall der Ackerfläche und ihren Ersatz durch Wohnbebauung und Gartenstrukturen, Wegfall des Gehölzstreifens und seinen Ersatz durch eine bepflanzte Lärmschutzeinrichtung, Wegfall weiterer Gehölzstrukturen, Wegfall des bestehenden Quartierspotenzials für Fledermäuse und Stare an zwei zu fallenden Pappeln und deren Ersatz durch die Anlage von Fledermaus- und Starenkästen im Bereich des Lärmschutzwalls bzw. der Lärmschutzwand sowie Schaffung von neuem Lebensraum für kulturfolgende Arten (z. B. Gartenvögel) im Bereich der neu entstehenden Gartenflächen
- Fläche durch eine hier vorliegende begrenzte Inanspruchnahme einer Freifläche im Außenbereich, welche bereits durch Bebauung bzw. Verkehrswege allseitig eingegrenzt ist sowie ehemals genutzte Bahnanlagen, die durch Vornutzungen und Altablagerungen gekennzeichnet sind
- Boden durch den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im zukünftig bebauten Bereich, Bodenabtrag, Neuauffüllung und Anschnitt des Bodenprofils im Rahmen der Planumsetzung, den mit der Überbauung einhergehenden Entzug der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Fläche sowie der Vorbeugung einer potenziellen Verschmutzung des Grundwassers durch Abdeckung der Altlasten durch den geplanten Lärmschutzwall
- Wasser durch die nicht vorhandene Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet, den Hinweis auf sachgerechten Umgang mit allen potentiellen wasserverschmutzenden Stoffen während der Bautätigkeiten angesichts des südlich direkt angrenzenden Wasserschutzgebietes Kinderhaus und den notwendigen Eingriff in das Entwässerungssystem der Landesstraße L 587 (Aldruper Straße)
- Klima / Luft durch den Verlust der bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen auf den zukünftig bebauten Flächen, die zukünftig geringfügig angehobenen Lufttemperaturen im Bereich der bebauten Flächen und die Entstehung weiterer Immissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr, jedoch auch durch die Möglichkeit zur Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf

den zukünftigen Dachflächen

- Landschaft durch den Verlust der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Ersatz der heutigen Strukturen durch künstliche Elemente, insbesondere den Lärmschutzwall
- Kultur- und Sachgüter durch den Hinweis auf die landwirtschaftliche Fläche als Sachgut, das hier verloren geht und durch ähnliche Sachgüter (Wohnbauland) ersetzt wird

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldruper Straße

1. Altlastenuntersuchung: „Planung und Vorbereitung der Orientierenden Untersuchung einschließlich einer Historischen Erkundung für Einrichtungen der Deutschen Bahn AG im Stadtgebiet von Münster – Standortbezogener Auswertebereich –“, Dr. Heckemanns und Partner GmbH, Essen, 31.7.1997
 - Thema: Ermittlung von Altlastenverdachtsflächen im Rahmen einer historischen Erkundung, Entwurf eines Konzepts für die nachfolgende orientierende Untersuchung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
2. Altlastenuntersuchung: „Gutachten zur Orientierenden Untersuchung am Standort Münster“, BFUB Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, 30.7.1998
 - Thema: Orientierende Untersuchung zur Feststellung von Bodenkontaminationen und daraus resultierenden Gefährdungssituationen für den Untergrund, das Grundwasser und den Menschen anhand von Geländeuntersuchungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
3. Altlastenuntersuchung: „Münster-Sprakel – Städtebauliche Neuordnung im Bereich der Sprakeler Straße, Aktenvermerk“, Dipl.-Ing. Wolfgang De Reuter, Ing.-Büro für Geotechnik und Baustofftechnologie, Altenberge, 5.8.2015
 - Thema: Ergänzende Untersuchung mittels Entnahme von Bodenproben im Bereich des zu errichtenden Lärmschutzwalls und Feststellung, dass durch die Errichtung des geplanten Lärmschutzwalls eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
4. Verkehr: „Bebauungsplan Sprakel-Ost, Stellungnahme 61.4 zur verkehrlichen Erschließung“, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung der Stadt Münster, Münster, 27.4.2015
 - Thema: Feststellung, dass die geplante Erschließung keine Beeinträchtigung für den Verkehr auf der Sprakeler Straße darstellt
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 5. Schalltechnische Untersuchung: „Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Sprakel – östlich Sprakeler Str. / westlich DB‘ der Stadt Münster, Bericht Nr. L-1606-02/9“, Richters & Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Ahaus, 26.1.2022
 - Thema: Ermittlung der Auswirkungen des von der Bundesstraße B 219 und der Eisenbahnstrecke Münster-Rheine ausgehenden Verkehrslärms bei lückenloser Lärmschutzwand, Untersuchung der Auswirkungen des bestehenden Lebensmittelmarktes auf das Bebauungsplangebiet (Gewerbelärm), Ermittlung der einwirkenden Geräuschimmissionen an der vorhandenen Bebauung durch den öffentlichen Straßenverkehr auf den Erschließungsstraßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
 6. Schalltechnische Untersuchung: „Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Sprakel – östlich Sprakeler Str. / westlich DB‘ der Stadt Münster, Bericht Nr. L-1606-02/10“, Richters & Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Ahaus, 24.2.2023
 - Thema: Ermittlung der Auswirkungen des von der Bundesstraße B 219 und der Eisenbahnstrecke Münster-Rheine ausgehenden Verkehrslärms bei lückenhafter Lärmschutzwand, Untersuchung der Auswirkungen des bestehenden Lebensmittelmarktes auf das Bebauungsplangebiet (Gewerbelärm), Ermittlung der einwirkenden Geräuschimmissionen an der vorhandenen Bebauung durch den öffentlichen Straßenverkehr auf den Erschließungsstraßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

7. Bestandserfassung Vogelarten: „Bebauungsplan ‚Sprakel – östlich Sprakeler Straße / westlich DB‘ der Stadt Münster - Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten“, B.U.G.S. – Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer, Telgte, 19.8.2015
 - Thema: Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 8. Bestandserfassung Vogelarten: „Bebauungsplan ‚Sprakel – östlich Sprakeler Straße / westlich DB‘ der Stadt Münster - Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten“, B.U.G.S. – Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer, Telgte, 3.11.2022
 - Thema: Nachbearbeitung der Geländeerfassung mit dem Ziel der Dokumentation möglicherweise geänderter Ausgangsbedingungen und Lebensraumstrukturen des Plangebiets und zusätzlich zu betrachtenden Arten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 9. Entwässerungsgutachten: „Bebauungsplan Nr. 576 ‚Sprakel – östlich Sprakeler Straße / westlich DB‘, Fachbeitrag Entwässerung“, Thomas & Bökamp Ingenieurgesellschaft mbH, Münster mit Ingenieurbüro Rummler + Hartmann GmbH, Havixbeck, Münster, 8.11.2022
 - Thema: Gesonderte Betrachtung der Entwässerung aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen zwei übergeordneten höher gelegenen Verkehrswegen und den damit erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen einerseits sowie der bestehenden Siedlung andererseits, um eine schadlose Ableitung des anfallenden Mischwassers nach den Regeln der Technik gewährleisten zu können
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und aus der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
1. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als untere Immissionsschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Abfallwirtschaftsbehörde und untere Wasserbehörde, 6.11.2015 und 8.11.2017
 - Themen: Maßnahmebedingter Spielflächenbedarf, Anpflanz- und Erhaltungsgebote, Bepflanzung des Lärmschutzwalls, Berücksichtigung des Gehölzbestandes entlang der Bahnstrecke, redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zur Ergänzung des Umweltberichts, Hinweise zur Ermittlung des ökologischen Kompensationsbedarfs und zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Hinweise zur Ergänzung des Immissionsschutzgutachtens, Hinweise zur Ergänzung der Ausführungen zur Entwässerung des Plangebiets, Hinweise zu ökologischen Baustandards im städtebaulichen Vertrag
 2. Stellungnahmen von Straßen.NRW., 9.10.2015, 4.4.2017 und 12.11.2019
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser
 3. Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, 11.11.2015 und 13.12.2019
 - Themen: Hinweise zur weiteren Entwurfs- und Ausführungsplanung der Lärmschutzeinrichtungen, Hinweis darauf, dass Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz und auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, Hinweise zur Ableitung des Oberflächenwassers, Hinweis, dass die Erstellungs- und Unterhaltungsmehrkosten der Lärmschutzwand durch die Stadt zu tragen sind, Hinweis, dass die entfallende Ausgleichsfläche des Landesbetriebs Straßenbau NRW von der Stadt Münster zu ersetzen ist
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, biologische Vielfalt
 4. Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes, 24.3.2017
 - Themen: Hinweis, dass immissionsbedingte Entschädigungs- oder Schutzansprüche gegenüber der DB AG nicht geltend gemacht werden können, Hinweis, dass dem Bahngelände kein Oberflächen- oder Schmutzwasser zugeleitet werden darf, Hinweis, dass in der Detailplanung die Entwässerung des Walls und der Bahnanlagen sicherzustellen ist, Hinweis, dass die Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet werden darf,
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser
 5. Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes, 24.3.2017
 - Themen: Hinweis, dass die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen allein der Stadt Münster obliegt

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.5.2015

- Themen: Form, Höhe und Realisierung des Lärmschutzes, schalltechnische Auswirkungen auf die angrenzende Bestandsbebauung, geplante Gebäudehöhen, Anpflanzung von Straßenbäumen, Gestaltung von Grünstrukturen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Menschen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen, biologische Vielfalt

2. Einzelstellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Schreiben vom 27.3.2017 und 3.11.2019

- Themen: Aufforderung zur zukünftigen Entwässerung des Plangebiets im Sinne des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Münster, Anregung von Einzelmaßnahmen hierzu (Dachbegrünung, Abflussbegrenzung, Verpflichtung von Grundstückseigentümern zur Entwässerung auf eigenem Grundstück, Erstellung eines Überflutungskonzeptes), Hinweise zur Topografie des Plangebiets mit Senken und umgebenden höher liegenden Verkehrsflächen und Lärmschutzeinrichtungen, Hinweise zu möglichen Problemen bei der bisherigen Entwässerungsplanung, Anregung zur Gestaltung von Stellplätzen mit versickerungsfähigen Materialien, Anregung zur Dachbegrünung auf Garagen und Carports
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Menschen, Wasser, Boden, Kultur- und Sachgüter

Neben dem erneut geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Münster, den 13. November 2023

Der Oberbürgermeister

i. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die UKM Infrastruktur Management GmbH hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einem Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Darüber hinaus fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch überschlägige Prüfung nach Maßgabe der Schutzkriterien entsprechend Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festgestellt, dass der Anlagenstandort keine besonderen Gegebenheiten in Form von Schutzgebieten aufweist. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Münster, Untere Umweltschutzbehörde, Gebäude 12, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 19. Oktober 2023

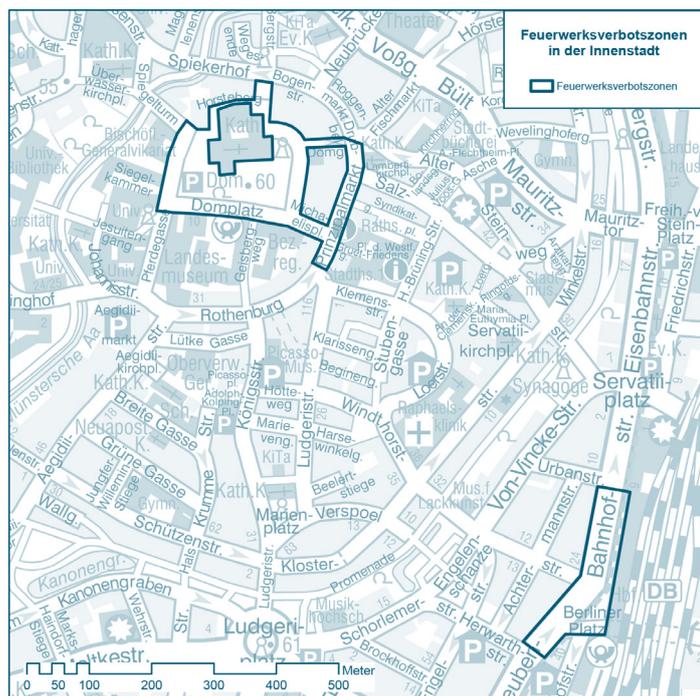
Der Oberbürgermeister

i.V.

Arno Minas

Stadtrat

Allgemeinverfügung vom 6.11.2023 Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2023 und den 1.1.2024 in dem nachfolgend näher bestimmten Bereich (Altstadt / Bahnhofsvorplatz Münster)



Übersichtsplan Nr. 4

Bereich der Feuerwerksverbotszonen

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), i. V. m §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen sowie das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist am 31. Dezember 2023 (Silvester) 22 Uhr bis zum 1. Januar 2024 (Neujahr) 4 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verboten.
2. Das unter 1. genannte Verbot gilt für folgende Bereiche:
A: Domplatz,
B: Prinzipalmarkt,
C: Bahnhofsvorplatz.
Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, zu entnehmen.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt

durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die oben beschriebenen Bereiche der Stadt Münster sind stark frequentierte Bereiche mit mehreren Kirchen sowie zahlreichen gastronomischen Angeboten und zentralen Einrichtungen des ÖPNV. In der zurückliegenden Silvesternacht ist es aufgrund erhöhtem Alkoholkonsum und dem daraus resultierenden Verhalten zu Verletzungen durch Feuerwerkskörper gekommen.

Durch diesen leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit Pyrotechnik wurde zudem eine Vielzahl von Personen gefährdet.

Gerade im Bereich des Prinzipalmarktes weicht zudem die Bebauung vom Standard ab. Es fehlen Brandabschnitte und Raumabschlüsse, sodass eine Brandausweitung nicht sicher verhindert werden kann.

Der Bahnhofsvorplatz ist als Örtlichkeit, an der Menschen aus unterschiedlichen Motiven (zufällig) zusammenkommen und an der wiederkehrend Konflikte z. T. auch offen ausgetragen werden, bekannt. Auch beim Jahreswechsel 2022 / 2023 hat sich gezeigt, dass die vermeintliche Anonymität von Personen und Gruppen genutzt wird, um Pyrotechnik unsachgemäß abzubrennen.

Zum Jahreswechsel 2022 / 2023 bildeten sich am Bahnhofsvorplatz verschiedene Ansammlungen. Bereits am frühen Abend wurde dort immer wieder Pyrotechnik gezündet. Gegen 22 Uhr hielten sich etwa 100 Personen dort auf. Da von diesen Personen stetig Pyrotechnik, u. a. auch Böller, gezündet wurde und eine aggressive Grundstimmung zu erkennen war, erfolgte eine Konzentration von Wachdienstkräften. Hierdurch konnte eine Eskalation vermieden werden.

Zudem sind die Bereiche Domplatz, Prinzipalmarkt und Bahnhofsvorplatz gekennzeichnet durch eine räumliche Enge, die sich anlässlich zunehmender Personenzahl verschärft. Dadurch steigt das Risiko, dass Personen durch Feuerwerkskörper verletzt werden.

Mit einer zunehmenden Anzahl von Feiernden bei begrenzter Fläche reduziert sich der gebotene Abstand. Je mehr Personen sich auf dem Domplatz, dem Prinzipalmarkt und dem Bahnhofsvorplatz zu Silvester aufhalten, desto geringer der mögliche Abstand zu Raketen und Böllern und desto höher

die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Personenschadens, denn bereits die Knallwirkung von Feuerwerkskörpern (u. a. auch Böller) kann zu Verletzungen der Gesundheit führen.

Da insoweit höchste Rechtsgüter (Leben und körperliche Unversehrtheit) betroffen sind, ist an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur eine geringe Anforderung zu stellen.

II. Rechtliche Begründung zu 1. und 2.

Der Oberbürgermeister der Stadt Münster ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW).

Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht 2023 / 2024 den Altstadtbereich und / oder den Bahnhofsvorplatz aufsuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintritts von Schäden. Je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall. Geschützt werden sollen durch diese Allgemeinverfügung die Gesundheit und das Leben von Besuchern und Besucherinnen des Domplatzes, des Prinzipalmarktes und des Bahnhofsvorplatzes. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von derart hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintritts entsprechend niedrig anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum (22 Uhr bis 4 Uhr) ist es typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach die Menschenmengen stetig zunehmen oder konstant hoch bleiben und zugleich Pyrotechnik tlw. unsachgemäß gezündet wird.

Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Pyrotechnik

gegeben. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und Ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können.

Gerade das unsachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum erhöht die Gefahr eines Schadenseintritts und macht eine Reglementierung erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend.

Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessenserwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist erforderlich, weil Kontrollen des Mitführverbotes einfacher durchzuführen sind, als Kontrollen des Abbrennverbotes. Im Rahmen der Kontrollen sichergestellte Pyrotechnik kann nicht mehr abgebrannt werden und erhöht damit zusätzlich die Sicherheit für die anwesenden Personen.

Das Verbot ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Pyrotechnik gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Das Recht der Menschen, Feuerwerkskörper mitzuführen und abzubrennen, hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten.

Es besteht die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung Pyrotechnik mitzuführen und abzubrennen. Die Verbote beschränken sich auf die Gefahrenspitzen sowie den räumlichen Gefahrenschwerpunkt und sind auch deshalb verhältnismäßig. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten gerechtfertigt.

III. Rechtliche Begründung zu 3.:

Da durch das unsachgemäße Abbrennen von Pyrotechnik Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen entsteht, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Weil diese im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Es kann insoweit nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Es wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Silvesternacht notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen von Pyrotechnik entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Verfügung bekannt gegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich

der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Münster, den 10. November 2023

Der Oberbürgermeister

i.V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Münster (Beherbergungssteuersatzung)

vom 10.11.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 – 3, 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 8.11.2023 folgende Beherbergungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Münster erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Tiny Apartments, Schiff und/oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies

gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

- (2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein vergleichbarer Aufwand betrieben wird.
- (3) Für Beherbergungen im Rahmen eines schulischen Bildungsgangs bis einschließlich zur Sekundarstufe II wird keine Steuer erhoben. Dies gilt bei Beherbergungen im Rahmen eines schulischen Bildungsgangs auch für die Begleitperson (Lehrer/-innen). Ebenfalls ausgenommen sind Minderjährige bei einem Aufenthalt im Rahmen einer Ausbildung, sofern sie durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe beherbergt werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10 Euro für Frühstück und je 15 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs i.S. d. § 2 Abs.1 dieser Satzung. Er entrichtet die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen, Einziehung, Anmeldung

- (1) Der Steuerentrichtungspflichtige hat, sofern der Beherbergungsgast die Beherbergung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erklärt hat, die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes von diesem einzuziehen und an die Stadt Münster zu entrichten.
- (2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Anzahl

der Übernachtungsleistungen und die darauf entfallende Beherbergungssteuer selbst zu berechnen und für diese bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15.4., 15.7., 15.10., 15.1.) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, einzureichen.

- (3) Die Steueranmeldung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Anmeldezeitraum der Beherbergungssteuer ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Beherbergungssteuer ist bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Münster zu entrichten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Prüfungsrecht

- (1) Zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Stadt Münster auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum im Original vorzulegen.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb bzw. der Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Münster zur Nachprüfung der Steueranmeldungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, Einlass zu gewähren.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Münster auf Anfrage die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß §§ 5 und 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Münster zur Mitteilung über die Person des Steuerentrichtungspflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen gem. § 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO verpflichtet.

(3) Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 KAG NRW handelt, wer als Steuerentrichtungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerentrichtungspflichtigen leichtfertig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen der §§ 7, 8, 10, 11 dieser Satzung zuwiderhandelt und dadurch

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Münster pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 20, 22a KAG NRW und der Abgabenordnung, soweit diese nach § 12 KAG NRW für Aufwandsteuern gelten, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 können als Straftat mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro bzw. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro verfolgt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beherbergungssteuersatzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen ab dem 1.1.2024. Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Beherbergungssteuersatzung vom 18.2.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016, S. 62)
- die 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung vom 13.7.2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 2017, S. 145).

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. November 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster

vom 10.11.2023

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994 S. 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 3, 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17.9.2015 (ABl. 2015 S. 162), hat der Rat der Stadt Münster am 8.11.2023 die folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster beschlossen:

§ 1 Festsetzung von Entgelten

- (1) Für Veranstaltungen der Volkshochschule sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Entgelte betragen in der Regel für:

1. Kurse/Seminare (nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW)) je Unterrichtsstunde

1.1	Alphabetisierung	0,80 €
1.2	Deutsch als Fremdsprache	2,10 €
1.3	Gebärdensprache	3,30 €
1.4	Politisch-kulturelle Bildung	0,00 – 6,00 €
1.5	Familienbildung	3,80 €
1.6	Seniorenbildung	4,00 €
1.7	Entspannung	4,20 €
1.6	Bewegung	4,00 €
1.7	Ernährung	4,80 €
1.8	Fremdsprachen	4,00 – 6,00 €
1.91	EDV und berufliche Weiterbildung	6,00 €
1.92	EDV für Senioren	4,80 €
2.	Vorträge	10,00 – 18,00 €
3.	Studien-, Tagesfahrten und Exkursionen	kostendeckend

(3) Abweichungen von diesen Stundensätzen sind möglich, insbesondere wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen, die Höhe des Personal- und Sachkosteneinsatzes und marktorientierte Kriterien dies erfordern.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist in der Regel der/die Veranstaltungsteilnehmer(in).
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmer(inne)n ist der/die Erziehungsberechtigte zahlungspflichtig und muss der Kursanmeldung durch Unterschrift zustimmen.
- (3) Werden Teilnehmer(innen) durch Dritte (z. B. Arbeitgeber) angemeldet, so muss der Anmelder schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der Entgelte kann (bei der Anmeldung oder vor Beginn des Kurses) im vhs-Servicecenter in bar oder per EC-Karte erfolgen.

Wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, werden die Teilnehmerentgelte spätestens nach Kursbeginn fällig. Sie werden entweder in Rechnung gestellt oder bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats abgebucht.

- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen oder für die ein höheres Entgelt zu zahlen ist, kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 4 Erstattung der Entgelte

Die Entgelte werden dem/der Teilnehmer(in) bzw. dem/der Einzahler(in) erstattet, wenn eine geplante Veranstaltung abgesagt wird. Wenn einzelne Termine abgesagt werden und nicht nachgeholt werden können, erfolgt die Erstattung anteilig.

§ 5 Rücktritt von der Anmeldung

- (1) Der Rücktritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers ist ausschließlich schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) und bis zum veröffentlichten Anmeldeschluss bzw. bei Kursen ohne Anmeldeschluss bis eine Woche vor Kursbeginn möglich. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Volkshochschule Münster.
- (2) Das Nichterscheinen oder Fernbleiben von einer Veranstaltung gilt nicht als Rücktritt beziehungsweise Kündigung des Vertrages und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Bei jeder fristgerechten Abmeldung ist ein Entgelt (Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 5 Euro zu entrichten.
- (4) Bei vorzeitiger Zahlung der Kursgebühren werden diese abzüglich der Bearbeitungsgebühr erstattet. Dafür müssen IBAN und BIC mitgeteilt werden. Barerstattungen sind nicht möglich.
- (5) Bei Rechnungsversand wird lediglich die Bearbeitungsgebühr festgesetzt.
- (6) Eine ordentliche Kündigung ist für die Dauer der gebuchten Veranstaltung ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt und wird im Einzelfall entschieden. Eine Erstattung kann jedoch nur insoweit erfolgen, als die Volkshochschule Münster nicht bereits Verpflichtungen aufgrund der Anmeldung eingegangen ist.
- (7) Das gesetzliche Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt davon unberührt.
- (8) Für Stornierungen bei Studienreisen, Exkursionen, Tagesfahrten, Prüfungen und Lehrgänge gelten die in den jeweiligen Verträgen aufgeführten Bestimmungen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) 50 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - Leistungen nach dem SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder
 - einen gültigen Münster-Pass vorlegen.
- (2) 30 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die
 - im Bezug von Arbeitslosengeld stehen
 - schwerbehindert sind mit einem Grad von mindestens 50 % (Begleitperson frei bei Kennzeichen B)
- (3) 10 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten
 - Studierende (unter 27 Jahre bei Vorlage des gültigen Nachweises) und
 - Schülerinnen und Schüler, soweit es sich nicht um bereits reduzierte Angebote speziell für Schülerinnen und Schüler handelt.
- (4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.
- (5) Aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen sind Anträge auf Stundung, Ratenzahlung und Erlass möglich.

§ 7 Ehrenamtskarte NRW

Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung von 50 % für zwei Kurse oder Veranstaltungen je Studienjahr (ohne Vorträge).

Die Ermäßigungsregelungen sind ausgeschlossen für Lehrgänge, Prüfungen sowie bereits zu einem reduzierten Preis angebotene Kurse.

Inkrafttreten

Die neue Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. 12.2016 in der Fassung der letzten Änderung vom 6.7.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10. November 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Vereinfachte Umlegung G 127: Am Mittelhafen

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 5.9.2023 nach § 82 BauGB gefasste Be-

schluss über die vereinfachte Umlegung G 127: Am Mittelhafen für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 148

ON 1: Flurstück 588,

ON 2: Flurstücke 709, 710, 711, 713 und 716

am 20.10.2023 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Der Antrag kann auch über Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet:

62_beBPo@stadt-muenster.de.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Münster, den 13. November 2023

Umlegungsausschuss

der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

Vereinfachte Umlegung G 130: Laerer Werseufer II

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 5.9.2023 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 133: Laerer Werseufer II für die Grundstücke Gemarkung St. Mauritz, Flur 35

ON 1: Flurstück 279,

ON 2: Flurstücke 213 und 263

ON 3: Flurstücke 211 und 212

ON 4: Flurstück 210

ON 5.1: Flurstück 29

ON 5.2: Flurstücke 248 und 284

ON 6: Flurstück 246

ON 7: Flurstück 242

ON 8: Flurstück 283

ON 9: Flurstück 277

am 11.11.2023 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Der Antrag kann auch über Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet:

62_beBPo@stadt-muenster.de.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Münster, den 13. November 2023

Umlegungsausschuss

der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

Vereinfachte Umlegung G 133: Lackmannweg

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 5.9.2023 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 133: Lackmannweg für die Grundstücke Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6,

ON 1: Flurstück 381,

ON 2: Flurstück 1041,

ON 2.1: Flurstück 1041

am 19.10.2023 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Der Antrag kann auch über Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Geschäfts-

stelle des Umlegungsausschusses erhoben werden.
Die E-Mail-Adresse lautet:
62_beBPo@stadt-muenster.de.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Münster, den 13. November 2023

Umlegungsausschuss

der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

Ausbau der L 793 (Münsterstraße) mit Anlage einer Busspur und eines Geh- und Radweges zwischen Münster und Wolbeck

Ergebnisvermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des § 25 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW)

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG NRW führte die Regionalniederlassung Münsterland des Landesbetriebes Straßenbau NRW für den geplanten Ausbau der L 793 (Münsterstraße) mit Anlage einer Busspur und eines Geh- und Radweges zwischen Münster und Wolbeck am Mittwoch, den 25.10.2023 im Schulzentrum Wolbeck, Von-Holte-Straße 56, 48167 Münster, eine Veranstaltung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Hierzu waren alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Vertreter der für die Planung zuständigen Regionalniederlassung Münsterland des Landesbetriebes Straßenbau NRW stellten die Maßnahme zu den Schwerpunktthemen Planungsablauf, Entwurf, Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich des Artenschutzes vor. Für die anliegenden Bürgerinnen und Bürger gab es die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen und Fragen zu den Maßnahmen zu stellen.

Die Inhalte der Veranstaltung sowie die aus dem Publikum vorgebrachten Themen und Anregungen zum Ausbau der L 793 zwischen Münster und Wolbeck mit

bedarfsgerechter Umgestaltung des Straßenquerschnittes wurden in einem Ergebnisvermerk zusammengefasst.

Der Ergebnisvermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und die am 25.10.2023 vorgestellten Lagepläne der Maßnahme können im Internet unter <https://www.strassen.nrw.de/de/buergerbeteiligung.html> eingesehen werden.

Coesfeld, den 7. November 2023

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Leiter der Regionalniederlassung Münsterland

i. A.

Benjamin Pier

Regierungsbaudirektor

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **1.12.2023** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051 oder 5.061.

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Yordan Yanev, Marie-Curie-Straße 3 e, 48165 Münster	2.11.2023	59.3507.559240	Bescheid
Georg Zittel, Weseler Straße 307 a, 48151 Münster	3.11.2023	32.22 SV VA1 MS-ZG2020	Bescheid
Hendrik Heyne, Otto-Weddigen-Straße 6, 48145 Münster	6.11.2023	32.22.RE MS-PH8888	Bescheid
Helmut Heinz Keller, Engelstraße 60, 48143 Münster	5.9.2023	2001.0009.0145	Bescheid
Eigentümergeinschaft Ebadian Dehkordi u. a., Farhad Ebadian Dehkordi, Eichendorffstraße 30, 48167 Münster	21.9.2023 26.10.2023	100606113617	Bescheid
Farhad Ebadian Dehkordi, Eichendorffstraße 30, 48167 Münster	26.10.2023	100606113625	Bescheid
Franz-Josef Frerking, Rüschenweg 488, 48161 Münster	27.1.2023	100918339818	Bescheid
Ronja Carstens, Vorbergweg 65, 48159 Münster	10.10.2023	20.30.0110 - Carstens	Bescheid
Christian Steven Aukthun, Magdalenenstraße 5, 48143 Münster	23.10.2023	20.30.0110 - Aukthun	Bescheid
Ruslan Sirenko, Einsteinstraße 40, 48149 Münster	8.11.2023	32.22.RE MS-UK429	Bescheid
Ivelina Georgieva, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster	9.11.2023	51 42 0112 Ge 12406	Bescheid
Alina Georgiana Dergham, Eichenaue 30, 48157 Münster	9.11.2023	59.3111.339976	Bescheid
Hajro Sutrovic, Wolbecker Straße 130, 48155 Münster	10.11.2023	32.22.RE MS-H1503	Bescheid
Stefan Bruno Hutmacher, Königsberger Straße 110, 48157 Münster	5.9.2023	2001.0009.4349	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Olesya Schaudin
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
Schaudin@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.